



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge International Business Studies Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftswissenschaften an der Universität Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 2008**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-20315**

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 29 / 08 vom 18. Juli 2008

**Fakultät für Wirtschaftswissenschaften**

**Satzung**

**zur Änderung der Prüfungsordnung  
für die Bachelorstudiengänge**

**International Business Studies**

**Wirtschaftsinformatik**

**Wirtschaftswissenschaften**

**an der Universität Paderborn**

**Vom 18. Juli 2008**



**UNIVERSITÄT PADERBORN**  
*Die Universität der Informationsgesellschaft*

**Fakultät für Wirtschaftswissenschaften**  
**Satzung**  
**zur Änderung der Prüfungsordnung für die**  
**Bachelorstudiengänge**  
**International Business Studies**  
**Wirtschaftsinformatik**  
**Wirtschaftswissenschaften**  
**an der Universität Paderborn**

**Vom 18. Juli 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV.NRW.S.195), hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

## Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge International Business Studies, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftswissenschaften an der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb. Nr. 38/06 vom 06. Juni 2006), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a) werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Jede Klausurarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Bewertung der letzten Wiederholungsprüfung wird für den Fall, dass keine Notenausgleichsregelung besteht, von zwei Prüfenden vorgenommen.“
  - b) Der bisherige Satz 2 in Buchstabe a) wird Satz 4.
  - c) In Buchstabe c) wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Die Bewertung der letzten Wiederholungsprüfung wird für den Fall, dass keine Notenausgleichsregelung besteht, von zwei Prüfenden vorgenommen.“
  - d) Die bisherigen Sätze 4 bis 9 in Buchstabe c) werden Sätze 5 bis 10.
2. In § 10 Abs. 1 Buchstabe b) wird folgender Satz angefügt:

„Von dieser Möglichkeit kann nur Gebrauch gemacht werden, soweit noch kein endgültiges Nichtbestehen gem. Buchstabe a) vorliegt.“
3. In § 14 wird folgender Absatz 12 eingefügt:

„(12) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf Grundlage vorgelegter Unterlagen eingereicht werden.“
4. § 15 erhält folgende Fassung:
  - „(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu diesem Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er innerhalb von einer Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
  - (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt innerhalb der Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen

dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest spätestens vom Tag der Prüfung vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. In begründeten Fällen ist ein Attest eines Amtsarztes vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, dann teilt er dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mit. Im Falle der Anerkennung sind die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse anzurechnen.

- (3) Täuscht eine Kandidatin oder ein Kandidat oder versucht sie oder er zu täuschen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Führt eine Kandidatin oder ein Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Vorfälle werden von den jeweils Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Feststellung gem. Satz 1 bzw. die Entscheidung gem. Satz 2 wird von dem jeweiligen Prüfenden getroffen.
- (4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen gemäß § 8 Abs. 3 und § 8 Abs. 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfbelehrung zu versehen.
- (6) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von weiteren Prüfungsleistungen ausschließen. Täuschungshandlungen können gem. HG § 63 Abs. 5 außerdem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden und zur Exmatrikulation führen.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung

(3) Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und er berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten.“

6. § 18 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Paderborn für den entsprechenden Bachelorstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist und wer das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene), ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Voraussetzungen für die in der beruflichen Bildung Qualifizierten erfüllt. Für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik kann darüber hinaus zugelassen werden, wer eine Eignungsprüfung gemäß § 49 Abs. 10 HG bestanden hat.

## Artikel II

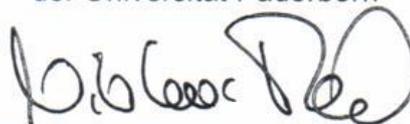
Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM Uni. Pb.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 04. Juni 2008 und der Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 25. Juni 2008.

Paderborn, den 18. Juli 2008

Der Präsident

der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN